

## **Satzung des Vereins „Spielezeitcafé für Generationen und Kulturen e.V.“**

Fassung von 20.04.2022 (Version 1.0)

### **Präambel**

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
2. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
3. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
4. Mit dem Urphänomen des Lebens und der Menschen, dem Spiel, möchte der Verein einen interaktiven Austausch zwischen den Generationen und Kulturen ermöglichen und fördern.

### **Satzung**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Spielezeitcafé für Generationen und Kulturen".
2. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Flensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

#### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck/Ziel des Vereins ist es,
  - a) Die Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO dadurch zu fördern, dass ältere Menschen durch das Angebot des Vereins in die Mitte der Gesellschaft geholt werden,

b) Die Kinder- und Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie Bildung und Erziehung im Allgemeinen nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu fördern durch Heranführung von Kindern/Jugendlichen an Gesellschaftsspiele, die nach pädagogischen Grundsätzen wie z.B. "Lernen und Konfliktlösung im Spiel", aufgebaut sind (Verbesserung kognitiver und sozialer Fähigkeiten) sowie durch Förderung des Zusammenhalts innerhalb von Familien durch das gemeinsame Spiel und dem Erlernen demokratischer Grundsätze sowie selbstorganisiertem Handeln. Diese Bildungsarbeit schließt insbesondere Erwachsene aus unterschiedlichen Kulturen mit ein.

c) Die Förderung benachteiligter Gruppen, wie z.B. Flüchtlinge und Behinderte § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO

d) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

e) Die Förderung des bürgerlichen Engagements nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Generell soll durch die Vereinsarbeit erreicht werden, dass die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis zwischen den Generationen und benachteiligten Gruppen oder Kulturen verbessert und aktiv gefördert wird, indem unter Einbezug von Gesellschaftsspielen und einem hierfür geeigneten offenen Treffpunkt oder durch Besuche vor Ort bei kooperierenden Institutionen durch Soziale Arbeit die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, SeniorInnen, insbesondere aber sozial schwachen Familien, Arbeitslosen, Neuankömmlingen, und Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Zum Erreichen dieser Ziele strebt der Verein die ausdrücklich gewünschte Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Institutionen und Organisationen an, die zumindest einzelne Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Die Soziale Arbeit in und mit Einrichtungen (Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Asylbewerberheime, Flüchtlingshilfe usw.) durch Bereitstellung und Durchführung zielgruppengerechter Spieleangebote

b) Die Aufklärung der Öffentlichkeit, z.B. durch öffentliche Vorträge, Tagungen und Informationsveranstaltungen, Seminare und Ausstellungen

c) Die Realisierung von Kleinprojekten im Bildungsbereich sowie Bildungsarbeit in den Vereinsangeboten

- d) Vermittlung und Beratung zur Durchführung von Projekten in den genannten Bereichen,
- e) Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen in den genannten Bereichen,
- f) Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Studien zum Thema Wirksamkeit von Gesellschaftsspielen in der Gesellschaft und Herausgabe von Veröffentlichungen
- g) Das Einrichten und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für alle Zielgruppen
- h) Die Förderung bürgerlichen Engagements durch Einbindung Ehrenamtlicher gemäß deren Interessen und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Fortbildungen und Zahlung von Ehrenamtspauschalen

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darunter fallen nicht Vergütungen für Aufträge, die in Erfüllung des Vereinszwecks getätigt werden. Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen in angemessener Höhe an Mitglieder des Vorstands sind jedoch erlaubt.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Jede Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Finanzierung**

1. Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Beschaffung der erforderlichen Geld- und Sachmitteln über

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Honoraren für Referate sowie Seminare

d) Zuschüsse und Förderungen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

f) Einnahmen durch den Betrieb der Begegnungsstätte und Spielgebühren

2. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Betrag wird in der ersten Woche des Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Alternativ kann der Jahresbeitrag überwiesen bzw. per Lastschrift eingezogen werden.

Der Beitrag kann auf Beschluss des Vorstands in begründeten Fällen ermäßigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie auch jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt.

2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliedspflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften und als Adressaten für eine rechtswirksame Zustellung zu fungieren.

3. Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sofern ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.

4. Die Mitgliedschaft wird durch das Ausfüllen des Aufnahmeantrages beantragt. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Es bestehen zwei Arten von Mitgliedschaften, die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

7. Aufnahmeanträge sind schriftlich analog oder digital einzureichen.

Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.

8. Wird dem Antrag acht Wochen nach Eingang bei dem Vorstand nicht widersprochen, gilt der Antrag als angenommen.

9. Die Mitgliedschaft beginnt dann rückwirkend mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Aufnahmeantrag bei dem Vorstand eingegangen ist, jedoch nicht vor Eingang des Mitgliedsbeitrages.

10. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich rechtzeitig mitzuteilen. Einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel vereinsintern gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Es ist möglich bei Verletzung der Mitgliederpflichten sowie bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Er ist der/dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung der Vorstand Gelegenheit sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die/der Ausgeschlossene bei der kommenden regulären Mitgliederversammlung per Antrag Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufzuheben. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, so kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen, ohne dass dies einer Begründung oder einer vorherigen Mahnung bedarf. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu äußern. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist hier nicht möglich. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Austrittserklärung wirkt zum Ende eines Kalenderquartals. Sie muss spätestens 1 Monat vor Ende des Quartals schriftlich eingereicht werden.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende fällige Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

6. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

7. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu, da diese als Spende angesehen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, der Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Kinder unter 12 Jahren sind keine Mitglieder sondern Begleitpersonen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

4. Jedes Mitglied erhält zu seiner Aufnahme in den Verein über die Homepage Zugriff auf die Vereinssatzung

5. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Begegnungsstätte kostenfrei zu nutzen.

6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen der Mitglieder (Spenden in Geld oder Sachen) an den Verein gehen rechtlich in das Eigentum des Vereins über.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

b) den monatlichen Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschrift abbuchen zu lassen oder den Jahresbeitrag zu überweisen.

c) Zweck und Ziele des Vereins anzuerkennen und nach besten Kräften zu fördern.

8. Mitglieder können die Funktion von Beauftragten übernehmen. Die entsprechende thematische Beauftragung und der damit verbundene Zuständigkeitsbereich werden vom Vorstand definiert und vergeben.

9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der Mailadresse sowie ggf. auch der Bankverbindung im Falle einer SEPA-Lastschriftermächtigung mitzuteilen.

10. Das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB (derzeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

12. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise bei sozialer Härte erlassen oder stunden.

13. Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

### **§ 7 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Soweit hierzu nicht im Widerspruch stehend, gelten für die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 – Abs. 12 entsprechend. Unberührt bleibt das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach 37 BGB

3. Fördermitglieder haben das gleiche Recht auf Nutzung der Vereinsangebote, wie Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Nutzung der Ludothek (Spielesammlung) in der Begegnungsstätte für eigene Spielaktivitäten, was nur ordentlichen Mitgliedern vorbehalten ist.

4. Fördermitglieder können die Funktion von Beauftragten übernehmen. Die entsprechende thematische Beauftragung und der damit verbundene Zuständigkeitsbereich werden vom Vorstand definiert und vergeben.

5. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

6. Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die §§ 4 und 5 entsprechend, für die Ordnungsgewalt des Vereins § 8 entsprechend.

7. Die Höhe des jährlichen Fördermitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Betrag wird Ende Januar des jeweiligen Jahres fällig. Er kann auf Beschluss des Vorstands in begründeten Fällen ermäßigt werden.

### **§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Spielleiter während Maßnahmen des Vereins Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ermahnung oder Verwarnung,
- b) Ordnungsstrafe bis 100,00 Euro,
- c) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss von Spielbetrieb und Ludothek
- d) Ausschluss aus dem Verein.

3. Das Verfahren wird von der Vorstand eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von dem Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand und besondere Vertreter / Geschäftsführer
- 3. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**



1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie übt die Kontrolle über die Vereinsführung aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorstands und die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

b) Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

c) Entgegennahme des Rechenschafts-/Geschäftsberichts des Vorstands

d) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer

e) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer

f) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Haushaltsplan des Vereins für die kommende Periode

g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, sofern diese nicht unter § 11 Nr. 17 fallen.

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

i) Beschlussfassung über die Aufhebung eines Ausschlussbeschlusses des Vorstand gem. § 5 dieser Satzung

j) Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung

k) Beschlussfassung über die Ausgestaltung eines Vereinsamtes bzw. einer Vereinstätigkeit als hauptamtlich

l) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

m) Zusätzliche Aufgaben des Vereins

n) Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall einmal jährlich statt. Die Tagesordnung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens die unter d) bis f) genannten Punkte, sofern Neuwahlen anstehen zusätzlich auch die unter a) bis c) genannten Punkte.

3. Weitere und damit außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vorstands die Einberufung verlangt. Der Antrag dazu ist schriftlich an dem Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte nennen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss mindestens 17 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgt sein. Sie bedarf der einfachen Textform (Drucksache, Brief, Telefax, E-Mail). Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, auch E-Mail-Adresse, gerichtet ist.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 10 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand i.S.d. § 26 BGB eingereicht sein. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte vorläufige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins / Informationskasten bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, wiederum ersatzweise der 3. Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt im Regelfall die Mitgliederversammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird durch die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt, der dann die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt. Die Versammlungsleitung übt auch das Hausrecht aus. Soweit kein/e SchriftführerIn anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Die Tagesordnung kann auf Antrag und durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ergänzt und geändert werden. Ein Antrag auf Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß 1. h) oder über die Auflösung des Vereins gemäß 1. i) kann während der Mitgliederversammlung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Beschlüsse über Änderung der Satzung gemäß 1. h) oder die Auflösung des Vereins gemäß 1. i) oder die Aufhebung eines Ausschlussbeschlusses gemäß 1. j) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt, sofern dies von wenigstens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird, ansonsten offen per Handzeichen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Vorstand, die Rechnungsprüfer sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

12. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist und als natürliche Person auch das 16. Lebensjahr vollendet hat.

13. Das Stimmrecht der Mitglieder, die juristische Personen sowie Behörden, Anstalten, Firmen und sonstige Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, wird durch deren Organe bzw. deren Bevollmächtigte ausgeübt.

14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

15. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung einzusehen.

## **§ 11 Der Vorstand und besondere Vertreter / Geschäftsführer**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

a) dem (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/Kassenwartin

b) Bei Bedarf kann der Vorstand um maximal vier Beisitzer erweitert werden. Dies kann jeweils nur in Zwischenschritten erfolgen, um im Vorstand eine ungerade Anzahl der Mitglieder zu gewährleisten.

Beisitzer können spezifische Funktionen einnehmen, wie z.B. Schriftführer/Schriftführerin, für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für

Veranstaltungsmanagement, für steuerrechtliche, juristische, sozialpädagogische Fragen.

2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertritt dabei stets allein.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
- c) Bestellung und Abberufung hauptamtlicher Geschäftsführer:innen und im Vereinsregister einzutragender besonderer Vertreter:innen gemäß § 30 BGB für die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins mit gerichtlicher und außergerichtlicher Alleinvertretungsberechtigung nebst Regelung deren Geschäftsbereichs und Anstellungsbedingungen
- d) Einstellung und Entlassung sowie der Inhalt der Arbeitsverträge von Haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen
- e) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- g) Vorlage des jährlichen Haushaltsplans des Vereins
- h) Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- i) Berufung und Abberufung von vom Vorstand Beauftragen

4. Der Vorstand kann sich auch eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter ihren Mitgliedern als Beauftragte verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5. Der Vorstand tritt regelmäßig einmal im Quartal und ansonsten auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB oder eines Vorstandsmitglieds kraft Amtes zusammen. Der Vorstand hat auch dann zusammenzutreten, wenn wenigstens 1/3 der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies verlangen. Der Antrag dazu ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte nennen und von allen AntragstellerInnen unterzeichnet sein. Über die Annahme oder Zurückweisung eines solchen Antrages entscheidet der

Vorstand auf ihrer nächsten Sitzung, die im Zweifelsfall oder bei Eilbedürftigkeit zeitnah einzuberufen ist.

6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vereinsamt oder eine entsprechende Tätigkeit für den Verein als hauptamtliche Tätigkeit bestimmt werden.

7. Wird eine hauptamtliche Funktion mit einer Vorstandsfunktion verknüpft, erfolgt die Kontrolle des so hauptamtlich tätigen Vorstandes, einschließlich der Entscheidung über die Vertragsbeendigung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit nach § 11 Ziffer 4 Satz 2, durch die übrigen Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB unter Ausschluss der Mitwirkung des betroffenen hauptamtlich tätigen Vorstandes.

8. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Genauer regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstands und mindestens ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB anwesend sind.

9. Die Beschlüsse des Vorstands sind auch dann gültig, wenn die Mitgliederversammlung z.B. aus Mangel an Bewerbern Vorstandsämter unbesetzt gelassen hat oder der Vorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt werden konnte.

10. Der Vorstand fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

11. Ein Beschluss des Vorstands kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder auch per E-Mail oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Zustimmung zur Beschlussfassung per E-Mail durch das jeweilige Mitglied des Vorstands gilt als erteilt, sobald dieses Mitglied des Vorstands seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. In Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

12. Die Mitglieder der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstand bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Mitglied der Vorstand gewählt ist und zu seinem Amt antritt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

13. Der Vorstand wählt aus ihrer Mitte den (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Wiederwahl ist zulässig.

14. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
15. Eine Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
16. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.
17. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer:in und eine Ersatzrechnungsprüfer:in, die weder dem Vorstand noch einem von dem Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger bleiben die bisherigen Rechnungsprüfer:innen im Amt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer:innen ist unbegrenzt möglich. Bei Ausscheiden einer/s Rechnungsprüferin wird diese Position kurzfristig durch eine Mitgliederversammlung neu besetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch der Vorstand beauftragen.
4. Die in der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer:innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung und alle Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht umfassend Einsicht zu nehmen, sowie auch an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht Ihnen dabei nicht zu. Sie haben die Aufgabe einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer:innen haben in der nächsten Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

5. Die Rechnungsprüfer:innen, ersatzweise die Versammlungsleitung, beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht der Vorstand Tätigkeiten auf eine hauptamtliche Geschäftsführung delegiert.

2. Die Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins und der steuerlichen Angemessenheit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, gegebenenfalls auch hauptamtlich, siehe § 11 Ziffer 1, Buchstabe I und § 11 Ziffer 6.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit dem Grunde und der Höhe nach sowie deren Vertragsinhalte trifft die Mitgliederversammlung. Die Vertragsbeendigung einer solchen entgeltlichen Vereinstätigkeit bestimmt der Vorstand.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Honorierung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu vergeben.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Begegnungsstätte ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder für die Verwaltung auch Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Spielleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten usw. Fahrt- und Reisekosten werden nur nach vorherigem Antrag und Absprache mit dem Vorstand gewährt. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur

gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

9. Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

10. Bei Bedarf erlässt der Vorstand eine Finanzordnung, die weitere Einzelheiten regelt. Der Vorstand ist auch zu deren Änderung ermächtigt.

#### **§ 14 Auflösung des „Spielezeitcafé für Generationen und Kulturen e.V.“**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Begleichung aller vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Flensburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15 Haftung des Vereins, der ehrenamtlich Tätigen, Organ- oder Amtsträger**

1. Für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet grundsätzlich der Verein (§ 31 BGB).

2. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind von der Haftung ausgeschlossen. Unbeschränkte Haftung für einfache Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten.

3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung.

4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die ausnahmsweise persönliche Haftung der in 1. genannten Personen.

5. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem



Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Spiels, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, sofern dies entsprechend den gesetzlichen Regelungen notwendig wird ist.

## **§ 17 Vereinsregister, Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg einzutragen.

2. Je ein Exemplar der Satzung ist vorzulegen

- a) Dem Amtsgericht – Registergericht – in 24937 Flensburg, Südergraben 22
  - b) Dem Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – in 24939 Flensburg, Duburger Str. 58-64
3. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dieser Satzung stimmen die folgenden Gründungsmitglieder zu (Vorname, Name, Unterschrift):

1 \_\_\_\_\_

2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_

4 \_\_\_\_\_

5 \_\_\_\_\_

6 \_\_\_\_\_

7 \_\_\_\_\_

Flensburg, den 20. April 2022